

**Satzung**  
**des Ennepe-Ruhr-Kreises**  
**über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen für den Kreistag**  
**des Ennepe-Ruhr-Kreises**  
**vom 24.06.2024**

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454, 509, 199 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 24.06.2024 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anzahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder**

Für die Kreistagswahl des Ennepe-Ruhr-Kreises wird die gesetzlich vorgesehene Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder von derzeit 60 um 8 Mitglieder auf 52 verringert. Diese Anpassung bedingt zugleich eine Verringerung der aus den Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder von 30 auf 26.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals zur Berücksichtigung bei der Zusammensetzung des Kreistages zur Kommunalwahl 2025.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verringerung der zu wählenden Vertreter im Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 5 Abs. 6 KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,


b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 25.06.2024

Ennepe-Ruhr-Kreis  
Der Landrat



Olaf Schade